

**FORUM VERLAG HERKERT
GMBH**

Mandichostraße 18
86504 Merching
Telefon: 08233/381-123

E-Mail: [service@forum-
verlag.com](mailto:service@forum-verlag.com)
www.forum-verlag.com



**Unser Wissen
für Ihren Erfolg**

Das VOB-Baustellenhandbuch

Autoren/Herausgeber: Andreas Büchs

Liebe Besucherinnen und Besucher unserer Homepage,
wir freuen uns, dass Sie sich für unsere Produkte interessieren.

Im Folgenden finden Sie einen Auszug aus unserem
„VOB- Baustellenhandbuch“.

Falls Sie noch nähere Informationen wünschen oder gleich über die
Homepage bestellen möchten, klicken Sie einfach auf den Button „Zur
Bestellung“ oder wenden sich bitte direkt an:

FORUM Verlag Herkert GmbH
Mandichostr. 18
86504 Merching

© Alle Rechte vorbehalten. Ausdruck, datentechnische Vervielfältigung (auch
auszugsweise) oder Veränderung bedürfen der schriftlichen Zustimmung des
Verlages.

Das Forderungssicherungsgesetz

Mit dem Forderungssicherungsgesetz (FoSiG) wurden einige baurechtliche Gesetzesänderungen beschlossen. Es soll in erster Linie das Ziel verfolgen, Auftragnehmer in der Baubranche besser vor Forderungsausfällen zu schützen. Auch wenn durch das FoSiG im Ergebnis in erster Linie Bestimmungen des BGB eine Änderung erfahren, so ist dies doch auch für VOB-Bauverträge von erheblicher Bedeutung. Die Regelungen der VOB/B ergänzen und konkretisieren die für den Baubereich unzureichenden Regelungen im BGB-Werkvertragsrecht. Zudem enthält die VOB/B zahlreiche Bestimmungen, die die gesetzlichen Regelungen durch eigenständige Lösungen abändern und verdrängen. Gerade im Hinblick darauf, dass die Privilegierung der VOB/B durch das FoSiG bei Verträgen mit Verbrauchern künftig von vornherein entfällt und die einzelnen Bestimmungen der VOB/B einer Inhaltskontrolle anhand der Bestimmungen über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in den §§ 305 ff. BGB unterliegen, haben die Änderungen im BGB durch das FoSiG eine ganz wesentliche Bedeutung neben dem BGB-Bauvertrag auch für den VOB-Bauvertrag.

Der ursprüngliche Gesetzesentwurf ging noch um einiges über die nunmehr verabschiedeten Regelungen hinaus. Er sah neben den Änderungen des BGB auch eine Reihe von neuen prozessualen Maßnahmen vor. Dieser prozessuale Teil der ursprünglich beabsichtigten Änderungen, der u. a. die Einführung einer sog. „Zahlungsanordnung“ vorsah, wurde vorerst wieder auf Eis gelegt.

Das Forderungssicherungsgesetz bringt im Wesentlichen die nachfolgenden Änderungen mit sich:

1. Wegfall des VOB/B-Privilegs bei Verträgen mit Verbrauchern

In Verträgen mit Verbrauchern ist die VOB/B nicht mehr wie bisher privilegiert. Nach der bisherigen Rechtsprechung unterlagen die einzelnen Vorschriften der VOB/B, die ja nichts anderes als Allgemeine Geschäftsbedingungen darstellen, auch in Verträgen, die mit Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB abgeschlossen worden sind, keiner Inhaltskontrolle nach dem Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sofern die Vertragsparteien die VOB/B als Ganzes, also in allen Punkten unverändert, vereinbart hatten.

Mit dem In-Kraft-Treten des Forderungssicherungsgesetzes ist es nun so, dass die VOB/B ihre privilegierte Stellung verliert und als „normale Geschäftsbedingung“ behandelt wird, wenn der Auftragnehmer sie in einem Vertrag mit einem Verbraucher verwendet. Es ist jetzt also unerheblich, ob in einem Bauvertrag mit einem Verbraucher die VOB/B abgeändert wird oder nicht. Sie ist auch dann, wenn sie als Ganzes vereinbart wird, der Inhaltskontrolle anhand der Vorschriften über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterworfen. Dies hat zur Folge, dass einzelne, längst aber nicht alle, Bestimmungen in der VOB/B nicht wirksam sind und durch die entsprechenden Regelungen im BGB ersetzt werden müssen.

Wird die VOB/B hingegen gegenüber einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen verwendet, so ist wie folgt zu unterscheiden: